



58
Dictatum Ratisbonæ, in Conferentiâ
Evangelicorum, die 29. Nov. 1758.
per Saxonicum.

CONCLUSUM
CORPORIS
EVANGELICORUM,

wegen Aufrechthaltung

des Art. XX.

Kaiserlicher Wahl-Capitulation.

Das in dem
Evangelium die 29. Nov. 1778
per Sakoniam

CONCLUSUM
CORPORIS
EVANGELICORUM

wegen unterschiedlicher

1778

in dem Evangelium





Nachdem verschiedene öffentliche Nachrichten gemeldet, daß wider Denken und Vermuthen zu Regensburg eine Sache zu Stande gekommen, welche in der Geschichte des Reichstags, besonders aber in der, des isigen Krieges, eine der denkwürdigsten seyn, und verschiedene Gegenstände von großer Wichtigkeit ganz anders lauffen würden, so erwartete das Publicum den Ausschluß dieser Sache mit der größten Begierde. Ein gewisser Minister hatte hierauf den Altonaer Berichten zufolge nachstehendes gemeldet:

„Der Ruhm, den sich die Herren Ministri erworben, welche dieses Werk zu Stande gebracht, ist unsterblich, und wird von der Ehre eines Generals, der zehn Feldschlachten gewonnen hat, nicht übertroffen werden. Diese Männer haben Schwierigkeiten zu überwinden gehabt, die man im Anfange, und zum Theil auch bey dem Fortgange der Sache, mit allem Rechte hat unüberwindlich nennen können. Dabey verdienet die sonst allhier

und besagte Achts-Angelegenheiten dem Willen und der Mehrheit der Stimmen einer allgemeinen Reichs-Versammlung unterworfen, folglich die Verfassung des deutschen Reichs hierdurch in besondere Gefahr gesetzt werden möchte; so hielte man dafür:

- 1) Daß abseiten des Corporis Evangelicorum in einige, gegen die Vorschrift derer Reichs-Constitutionen, und hauptsächlich der beschwornen Kaiserlichen Wahl-Capitulation, Art. XX. vorzunehmende Aenderung, sie geschehe auch, unter was für einem Vorwand sie immer wolle, auf keine Weise gewilliget, sondern vielmehr bey entstehendem Fall mit behöriger Standhaftigkeit anverlangt werden solle, daß nach jener Vorschrift, auf die beschriebene verbindliche Maasse, Form und Weise verfahren werde.
- 2) Daß alles dasjenige, was gleichwohl diesem entgegen geschehen möge, von Corporis Evangelicorum wegen jederzeit so angesehen werden solle, wie dazu die Wahl-Capitulation selbst, Art. XX. §. 10. die Anleitung, das Recht und die Befugniß wörtlich und ausdrücklich ertheilet.

Mecklenburg, Schweden - Vor-Pommern, Württemberg, Hessen Darmstadt und Schwarzburg äußerten, daß sie hierüber nicht instruiert wären, fügten auch zum Theil mit hinzu, wie sie sich der Proposition dieser höchst wichtigen Materie, so aus dem Stregreiff, und ohne dieserhalb zuvor erforderlicher maassen etwas schriftliches ad Corpus gebracht worden, um darüber an die Höfe gehörig zu referiren, und Verhaltungs-Befehle einzuhohlen.

holen, nicht im mindesten versehen hätten. Die übrigen die zugegen waren, als Mecklenburg-Strelitz, die Nassauschen Häuser, die Witterauschen und Fränkischen Grafen, sammt den Reichsstädtischen Deputirten, traten bey abgängiger Special-Instruction, vermöge ihrer General-Anweisung, ad Majora, Holslein-Glückstadt und Anhalt hatten sich bey der Conferenz gar nicht eingestellt, und das Brandenburg-Bayreuthische Votum ist also nicht besetzt. Chursachsen votirte endlich auch dahin; Es wäre sehr bedenklich, über obige so allgemein gestellte Fragen sich heraus zu lassen. Man möchte sich zuvörderst Chur-Braunschweigischer Seits etwas näher hierüber erklären, auch der Ordnung nach etwas Schriftliches von sich stellen, damit man desto sicherer wahrnehmen könne, was es hiemit eigentlich für eine Meynung habe; anderer Gestalt sey in dieser Sache, zumahl da noch so viele Instructionen fehlten, zu keinem Schluß zu schreiben. Da aber Chur-Braunschweig gleichwohl auf die Concludirung nach der Mehrheit der Stimmen drang, und Miene machten, Churbrandenburg um die Uebernehmung des Directorial-Amtes für diesesmahl zu requiriren; so ließ sich Chursachsen gefallen, das Conclusum nachstehender maassen nach dem Chur-Braunschweigischen Voto gleich in der Conferenz zu dictiren, declarirte dabey aber ausdrücklich, daß es als Chursachsen keinen Theil daran nehme. Der Churbraunschweigische Gesandte ließ solches darauf mit Beyfügung des ganzen 20sten Artikels der Kaiserl. Wahl-Capitulation unverzüglich in den Druck treten, und an jedermann austheilen.

Zur Erläuterung vorstehender Umstände laß man endlich in den Altonaer Zeitungen No. 197. noch folgendes Schreiben d. d. Regensburg den 4ten Dec. 1758.

Mein Herr!

Ben den bisher wider Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig-Wolffenbüttel, Sachsen-Gotha, Hessen-Cassel und mehrere Reichsstände auf die Acht ergangenen Kaiserl. Mandaten haben gleich Anfangs die Freunde dieser hohen Häuser, nebst andern gewünscht, daß die protestantischen Stände in Deutschland über diese wichtige Angelegenheit zusammen treten, und wo möglich, es dahin einleiten möchten, daß, falls daren weiter fortgeschritten

Schritten werden wollte, der gesammte evangelische Theil sich darwider setzte, und hierunter gemeine Sache machte. So unmöglich, als auch dieß zu bewerkstelligen schien, so haben wir doch in diesen Tagen auf einmal und ganz unvermuthet das Gegentheil davon gesehen. Es war nämlich den 29sten des Verwichenen, in dem Chursächsischen Gesandtschafts-Quartiere evangelische Conferenz. Der Freyherr von Plotho gab in derselben über die Achtsache ein sehr nachdrückliches Votum zum Protocoll. Der Freyherr von Gemmingen folgte demselben; nur daß dessen Votum in gelinderen Ausdrücken abgefaßt war, worauf auch die übrigen anwesenden Herrn Gesandten, ihre Stimmen ablegten. Hierauf kam es zu einem gar wichtigen Conclufio, in welchem das Votum des Herrn von Gemmingen zum Grunde gelegt wurde, und daß Sie mein Herr, am Ende meines Briefes finden. Es waren dieser merkwürdigen evangelischen Conferenz verschiedne Unterredungen zwischen einigen protestantischen Gesandtschaften vorhergegangen, wovon das Publicum glaubte, daß sie nichts, als die Weymarische Vormundschafts-Sache beträfen. Allein den 28sten geschah es, daß der Freyherr von Gemmingen, nach der genommenen Abrede, und als alles hinlänglich vorbereitet war, den Chursächsischen Gesandten, Herrn von Ponikau, ersuchte, die Achtsache zu proponiren. Ob dieser nun gleich anfänglich sehr viele Einwendungen dawider machte, so sagte er doch endlich desselben Tags, am dritten Orte, die Proposition, auf den folgenden Tag, zu. Indessen gab er in der alsdann angestellten Berathschlagung selbst, bey jeder Gelegenheit, nicht nur seinen Widerwillen zu erkennen, sondern trachtete auch, nach allem Vermögen, die Sache und die Fassung eines Schlusses aufzuhalten. Dem Ansehen nach, glaubte dieser Minister, daß er von dem Schweden-Borpommerischen Gesandten, als Guarant des Westphälischen Friedens unterstützt werden würde; weil der letztere aber überhaupt den Mangel der Instruction anführte, so hätte auch jenes der Sache keinen Anstand geben können; und zwar um so weniger, als das ganze Conclufum in einem Worte selbst so viel sagt: „daß von dem Westphälischen Frieden und der Wahl-Capitulation nicht abgegangen werden solle,“. Folglich bestehet alles in einer Verbißung unter den Evangelischen, nicht zuzugeben, daß in einer so wichtigen Sache, als die Acht, von der Richtschnur der Reichsgesetze gewichen werde; so, daß dem
zufolge,

zufolge, die Feinde der obigen Chur- und Fürstlichen Häuser nunmehr ihre Absicht, wegen der Achts-Erklärung, nicht erreichen können. Um also die Sache keinem Aufschube zu unterwerfen, haben die evangelischen Herren Gesandte die Dictatur des Concluli in der Conferenz selbst veranlaßt, damit diese Angelegenheit sogleich auf einemmale geendet werden möge. Der Hollstein-Glücksstädische Gesandte, Herr von Moltke und der Anhaltische Herr von Pfau, waren abwesend. Die drey Mecklenburg-Schwerinische Vota haben nicht nur den Mangel der Instruction vorgeschügt, sondern auch, wie Chur-Sachsen, als Chur-Sachsen, an dem Conclulo keinen Theil genommen. Die zwey Württembergische, Schweden-Vorpommersche, Darmstadt- und Schwarzburgische Stimmen waren nicht instruiert; Weymar, Eisenach und Bayreuth aber unbesezt; dergestalt, daß in allen 14 Vota nicht zu dem Conclulo beygetragen, sondern die mehresten Stimmen, welche auch bey den Evangelischen Conferenzen statt finden, solches errichtet haben. Der catholische Reichstheil ist über diesen Vorgang sehr allarmirt worden, und es dürfte nicht lange anstehen, daß das Conclulum von demselben angefochten wird. Hier ist es endlich selbst. Das Evangelische Corpus hat demselben zugleich den 20sten Artikel der neuesten Wahl-Capitulation beygefügt, weil sich das Conclulum eigentlich darauf gründet:

Conclusum

Corporis Evangelicorum, wegen Aufrechthaltung des Art. XX. Kayserlichen Wahl-Capitulation.

Es haben zwar Ihre Kayserliche Majestät die verschiedentliche Aeußerung gethan, auch die Versicherung von Sich gegeben, daß die, dermahlen hin und wieder angedrohetete Achts-Processe, nach der, in denen Reichs-Gesetzen, und besonders in der neuesten Wahl-Capitulation Art. XX. deutlich, und ohne einige zugelassene Ausnahme vorgeschriebene Art und Weise behandelt werden solten;

Nach-

Nachdem aber gewisse Vorkehrungen die Besorgniß erwecken, als ob wohl gar über solche klare und gemeinverbindliche Reichs-Satzungen hinausgegangen, und besagte Nichts Angelegenheiten dem Willen und der Mehrheit derer Stimmen einer allgemeinen Reichs-Versammlung unterworfen, anfolglich die Verfassung des deutschen Reiches hierdurch in besondere Gefahr gesetzt werden mögte;

Als hat man diese, für die Sicherheit aller und jeder, insonderheit Evangelischen Stände des Deutschen Reiches so höchst wichtige Angelegenheit bey dem Corpore Evangelicorum in gehörige Deliberation gestellet, und, nach allen, dabey vorgekommenen, reiflich erwogenen Umständen, von Corporis Evangelicorum wegen vor gut befunden und beschlossen:

- 1.) Daß abseiten des Corporis Evangelicorum in einige, gegen die Vorschrift derer Reichs-Constitutionen, und hauptsächlich der beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulation, Art. XX. vorzunehmende Aenderung, sie geschehe auch, unter was für einem Vorwand sie immer wolle, auf keine Weise gewilliget, sondern vielmehr bey entstehendem Fall mit behrlicher Standhaftigkeit anverlangt werden solle, daß nach jener Vorschrift, auf die beschriebene verbindliche Maaße, Form und Weise verfahren werde.
- 2.) Daß alles dasjenige, was gleichwohl diesem entgegen gesehen möge, von Corporis Evangelicorum wegen jederzeit so angesehen werden solle, wie dazu die Wahl-Capitulation selbst, Art. XX. §. 10. die Anleitung, das Recht und die Befugniß wörtlich und ausdrücklich ertheilet.

Art. XX.

Kaysferlicher Wahl-Capitulation.

§. I.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen Uns demjenigen, was vermdg Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abschied §: Nachdem auch in dem Münster- und Ösnabrückischen Friedens-Schluß 2c. verglichen und statuiret worden, allerdingß gemäß achten,

§. 2. Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig und gnugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret,

§. 3. Sondern in denen künftigen Casibus, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation, entweder von Kaysferlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Veruffen des ledirten und klagenden Theils, zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs Hof-Rath, oder Unserm und des Reichs Cammer Gericht pro administratione Justitiae angeruffen und imploriret werden, zuvorst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitem Ausführung bis zum Beschluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefasste Gesetze und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der An-
ge-

geklagte nicht präcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehört werde;

§. 4. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände, (den Prälaten und Grafen Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefaßt,

§. 5. Und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt, in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution so wohl in diesem, als anderen Fällen anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Richter gesessen und angehörtig, fügenommen und vollzogen werden.

§. 6. Was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Haus nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleydigten Theil daraus Satisfaction geschehen;

§. 7. Jedoch, so viel die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet,

§. 8. Gestalten auch im H. Römischen Reich bey verwirkelten Gütheren des Richters, desselben Verbrechen denen Agnaten,

ten, und allen anderen, so Anwartsung und Recht daran haben, und sich des Verbrechen in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure succedendi in Feudum und Stamm-Güthere nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Rechts des dadurch verwirkten Lehens und anderen zu priviren, keineswegs statt haben solle.

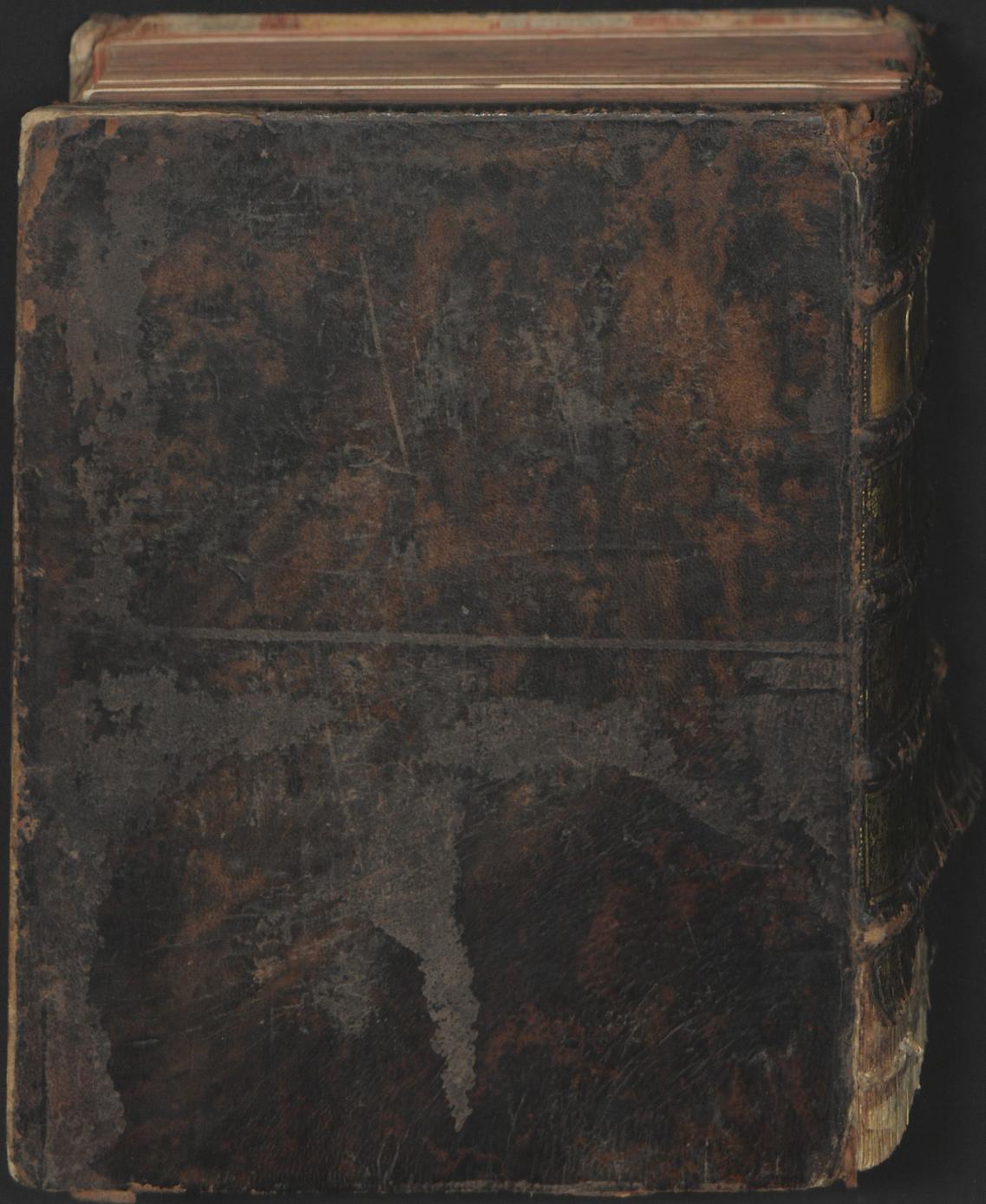
§. 9. Und da auch der gewaltthätiger weis entfeste und spoliirte, pendente Processu Banni, um unverlangte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Poenam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermdg der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayserlichen Constitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden solle.

§. 10. Und wann auch auf vobeschriebene Maas, Form und Weis, wie von Puncten zu Puncten verfahren, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden.

§. 11. Und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus Causis, auch bey denen civilibus coercendi & compellendi mediis bewenden lassen.









58
Dictatum Ratisbonæ, in Conferentia
Evangelicorum, die 29. Nov. 1758.
per Saxonicum.

CONCLUSUM CORPORIS EVANGELICORUM,

wegen Aufrechthaltung

des Art. XX.

Kaiserlicher Wahl-Capitulation.